

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Katja Kipping,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/10013 –**

### **Datenschutz und Zweites Buch Sozialgesetzbuch**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Leistungsbeziehende und -beantragende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) müssen diverse persönliche Daten an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übermitteln. Über den Umgang mit diesen Daten ist bislang wenig bekannt, es gelten im Regelfall die generellen Regelungen zum Sozialdatenschutz.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Landesdatenschutzbeauftragten der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein umfassende Hinweise für Betroffene formuliert und Vorschläge für die Handhabung beispielsweise für Hausbesuche durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfasst.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen erfolgt nur in Bezug auf die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung, nicht hingegen hinsichtlich der zugelassenen kommunalen Träger. Über diese führen die Länder die Aufsicht.

1. Wie viele Hausbesuche wurden durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2007 bislang durchgeführt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
  - a) Aus welchen Gründen wurden die Hausbesuche veranlasst?
  - b) In wie vielen Fällen weigerten sich die Leistungsbeziehenden den Hausbesuch zu gestatten?
  - c) Welche Folgen hatte die Verweigerung der Gestattung der Hausbesuche für die betroffenen Leistungsbeziehenden?

- d) In wie vielen Fällen erfolgte eine Datenspeicherung nach Abschluss des Hausbesuches?
- e) In wie vielen Fällen wurden im Rahmen der Hausbesuche Fotos angefertigt?
- f) Werden Protokolle über die Hausbesuche angefertigt?

Zahl und Anlass von Hausbesuchen werden nicht zentral erfasst. Entsprechende Angaben sind deshalb nicht möglich.

2. Benutzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Durchführung von Hausbesuchen Dienstanweisungen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja,

- a) berücksichtigen die Dienstanweisungen persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Bestimmungen;
- b) wer ist berechtigt die Hausbesuche zu veranlassen?

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Leistungsträger nach dem SGB II fachliche Hinweise zur Durchführung der Außendienste erstellt. Daneben wurde ein „Leitfaden Außendienst“, in dem praxisbezogene Hinweise zur Ausgestaltung von Hausbesuchen und zu den rechtlichen Grenzen der Tätigkeit des Außendienstes enthalten sind, zur Verfügung gestellt.

Im Juli 2008 wurde eine „Arbeitshilfe Außendienst“ herausgegeben. In dieser ist der bisherige „Leitfaden Außendienst“ aufgegangen. Die Arbeitshilfe enthält auch eine Muster-Dienstanweisung. Es ist allerdings nicht bekannt, ob einzelne Dienststellen darüber hinausgehend örtliche Dienstanweisungen erlassen haben.

a) Im Leitfaden wird auf die verfassungsmäßig geschützte Persönlichkeitssphäre und die Unverletzlichkeit der Wohnung hingewiesen. Ein Kapitel enthält Hinweise zur Ausgestaltung von Hausbesuchen; wegen der datenschutzgerechten Ausgestaltung von Hausbesuchen wird auf die gemeinsamen Hinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein verwiesen.

b) In der Arbeitshilfe wird empfohlen, dass über die Durchführung eines Hausbesuches der Teamleiter entscheiden soll.

3. Genügen die baulichen Gegebenheiten in den Räumen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dem § 78a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)?

- a) Welche Vorkehrungen wurden im Einzelnen getroffen, dass Sozialdaten anderen Personen, die in den Räumen der Grundsicherung für Arbeitsuchende warten, nicht zur Kenntnis gelangen?
- b) Gibt es in allen Räumen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende separate Zimmer für Einzelberatungen?

Wenn nein, warum nicht?

Sofern der Bereich der Grundsicherung in den Gebäuden der Agenturen für Arbeit untergebracht ist, entsprechen die baulichen Gegebenheiten sowie die einzelnen Vorkehrungen zur Sicherstellung des Datenschutzes den Vorgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung und dem § 78a SGB X: Für vertrauliche

Gespräche etc. stehen so genannte Diskretionsräume zur Verfügung bzw. können auf Wunsch des Kunden entsprechend aufgesucht werden. Im frei zugänglichen Eingangsbereich werden allenfalls allgemeine Fragen zu den Grunddaten der Person (Name, Anschrift etc.) unter Wahrung von Diskretionsabständen abgefragt (s. auch unter a). Die Umsetzung dieser Anforderungen wird anlässlich von Besuchen der Agentur für Arbeit sowie des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor Ort überprüft.

Ist die Grundsicherungsstelle nicht in den Gebäuden einer Agentur für Arbeit untergebracht, sind die einzelnen baulichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes aufgrund unterschiedlicher örtlicher räumlicher Gegebenheiten zwangsläufig unterschiedlich ausgestaltet:

a) Sofern die Aufgabenerledigung „offene“ Räumlichkeiten (Empfang, Eingangszone) erfordert, werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen, um die Risiken für die Daten der Betroffenen so gering wie möglich zu halten:

Aufstellung von Pflanzenkübeln oder mobilen/statischen Trennwänden/Raumteilern (sowohl zwischen Wartebereich und Theke, als auch zwischen gleichzeitig bedienten Kunden an der Theke), keine Einsichtsmöglichkeit (z. B. PC) in schützenswerte Daten, optische Hinweise auf räumliche Trennung zwischen wartenden und gerade „bedienten“ Kunden – Diskretionsbereich – (Standstreifen auf dem Fußboden vor der Theke, Absperrkordeln, Hinweisschilder „Bitte Abstand halten“, deutlich sichtbare Hinweisschilder, dass das Gespräch auf Wunsch auch im Einzelbüro geführt werden kann).

Darüber hinaus gelten zusätzlich insbesondere folgende Maßnahmen:

Zugangskontrolle zu den Räumlichkeiten, Aufbewahrung von Akten in separaten Aktenräumen, die verschlossen sind, sofern sich kein Personal darin aufhält, abgetrenntes und gesichertes Rechenzentrum, Zugang zum PC nur nach eindeutiger Identifikation des Mitarbeiters mit Passwort, Wechsel des Passwortes in bestimmten Intervallen, Sperrung nach mehrmaliger Fehleingabe, zusätzlicher Passwortschutz zu den einzelnen Verfahren, die personenbezogene Daten verarbeiten für autorisierte Mitarbeiter, Zugriff nur über dezidierte und erforderlichkeitsbezogene Rechte- und Rollenkonzepte, automatischer Bildschirmschoner, sobald eine bestimmte Zeit nicht am System gearbeitet wurde, um den Einblick in Daten zu verhindern, Verschlussmappen für Schreiben mit sensiblen Inhalt, gesonderte, verschlossene Container für Papiermüll mit personenbezogenem Inhalt.

Den Arbeitsgemeinschaften können jedoch in diesem Bereich des Datenschutzes von der Bundesagentur für Arbeit keine Weisungen erteilt werden. Die Aufsicht liegt insoweit bei den Ländern.

b) Die Regelung, dass die Möglichkeit eines Gesprächs in einem Einzelzimmer („Diskretionsraum“) vorhanden sein muss, kann daher allenfalls als Empfehlung ausgesprochen werden. Gleiches gilt für sonstige technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes gemäß § 78a SGB X. Letztlich obliegt hierfür die Verantwortung dem zuständigen Geschäftsführer der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft vor Ort.

4. Reicht den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich des Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 5 SGB II ein ärztliches Attest?

Wenn nein, warum nicht?

Soweit die Bundesagentur für Arbeit Trägerin der Leistungen nach § 21 Abs. 5 SGB II ist, wird ein Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung regelmäßig durch Vorlage einer formularmäßigen ärztlichen Bescheinigung anerkannt. Der anzuerkennende Mehrbedarf wird nach der vom Arzt auf dem Formular be-

scheinigten Erkrankung entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) festgesetzt.

Bei einer von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abweichenden Entscheidung haben die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Trägerschaft den zuständigen Ärztlichen Dienst bzw. das zuständige Gesundheitsamt einzuschalten, um eine fachliche Einschätzung in dem betreffenden Einzelfall zu erhalten. Darüber hinaus wird der Mehrbedarf durch den Ärztlichen Dienst der jeweiligen Agentur für Arbeit bzw. das Gesundheitsamt im Einzelfall festgelegt, wenn ein Krankheitsbild attestiert wird, das in den Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht genannt ist. Die Einschaltung des zuständigen Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes hat in diesen Fällen zu erfolgen, da von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abweichende Entscheidungen zulässig, aber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20. Juni 2006, Az. 1 BvR 2673/05) begründungsbedürftig sind und entsprechende Fachkompetenz voraussetzen.

5. In wie vielen Fällen haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2007 die Vorlage von Kontoauszügen der Leistungsbeziehenden bzw. -beantragenden verlangt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?
  - a) Welches waren die konkreten Gründe für das Verlangen?
  - b) In wie vielen Fällen wurden die gesamten Kontoauszüge verlangt, in wie vielen Fällen wurde eine Schwärzung von Daten akzeptiert?
  - c) Wurden die Daten aus der Vorlage von Kontoauszügen gespeichert?

Es erfolgt keine statistische Erfassung über die Vorlage von Kontoauszügen; entsprechende Angaben sind deshalb nicht möglich.

6. In wie vielen Fällen wurde von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende ein Kontenabgleich durchgeführt?  
Wenn ja,
  - a) auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Kontenabgleich;
  - b) welche Anlässe führten zum Kontenabgleich?

Der Bundesagentur für Arbeit liegen keine statistischen Erhebungen zur Zahl der bisher durchgeführten Kontenabrufverfahren vor. Statistische Erhebungen erfolgen ausschließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

- a) Der Kontenabruf erfolgt gemäß § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO).
- b) Ein Kontenabrufverfahren wird von den Grundsicherungsstellen eingeleitet, wenn dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II erforderlich ist. Im Regelfall erfolgt dies in begründeten Einzelfällen, z. B. wenn Anhaltspunkte bestehen, dass Konten verschwiegen werden und vorherige Ermittlungen beim Betroffenen nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind unzulässig.

7. In wie vielen Fällen haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende Auskunft von Beratungsstellen (Schuldner- und Suchtberatung) über Gesprächsinhalte mit Leistungsbeziehenden erhalten?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchem Anlass erfolgte die Auskunft?

Der Bundesregierung liegen keinerlei Erkenntnisse darüber vor, ob und inwieweit Grundsicherungsstellen Auskunft über Gesprächsinhalte der Schuldner- und Suchtberatung erhalten haben. Da es sich insoweit um Leistungen der kommunalen Träger handelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II), obliegt diesen die Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

8. Vergeben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende an Leistungsbeziehende gesonderte Bestätigungen über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II zur Vorlage bei der GEZ und den Krankenkassen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung stellen keine Bescheinigungen zur Vorlage bei der GEZ aus. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung vorliegen, und die damit verbundenen Verwaltungsmodalitäten, liegen in der alleinigen Verantwortung der GEZ, die von den Rundfunkanstalten der Länder damit beauftragt wurde.

Dennoch hat die Bundesagentur für Arbeit im Interesse einer unbürokratischen Lösung für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zusammenarbeit mit der GEZ ein Verfahren entwickelt, wonach allen Leistungsempfängern im Rahmen der Versendung des Bewilligungsbescheides eine so genannte Drittbescheinigung zur Vorlage bei der GEZ automatisch zugesendet werden könnte. Die GEZ hat die Realisierung dieses Verfahrens jedoch abgelehnt.

Die Meldungen zur Krankenkasse erfolgen elektronisch über das Verfahren A2LL. Darüber hinaus wird im Bewilligungsbescheid jede krankenversicherte Person mit Bezug von Arbeitslosengeld II aufgeführt. Von daher bedarf es keiner gesonderten Bestätigung über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II zur Vorlage bei der Krankenkasse. Sollte eine solche Bestätigung im Einzelfall notwendig sein, kann diese von der Arbeitsagentur bzw. der Agentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung erstellt und dem Leistungsempfänger ausgehändigt werden.

9. In wie vielen Fällen haben Leistungsbeziehende Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten Daten bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragt?

a) In wie vielen Fällen wurde die Auskunft erteilt?

b) In wie vielen Fällen wurde die Auskunft verweigert?

Aus welchem Grund?

Im Jahr 2007 sind bei der Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende 44 Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) eingegangen.

a) Dem Antrag wurde hierbei in 32 Fällen voll umfänglich, in 2 Fällen teilweise stattgegeben.

b) In den restlichen 10 Fällen konnte keine Auskunftserteilung erfolgen. Die Ablehnungsgründe waren unterschiedlich und wurden nicht evaluiert.

Die Zahlen basieren auf einer Abfrage in den Dienststellen. Für die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II können aus den eingangs erwähnten Gründen keine Aussagen getroffen werden. Eine Aufsichtszuständigkeit des Bundes besteht nicht.

Über sonstige Auskunftersuchen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen wie § 83 SGB X oder § 25 SGB X liegen keine Daten vor.

10. Erfolgt bei den Trägern der Grundsicherung eine Protokollierung der lesenden Zugriffe auf Daten von Leistungsbeziehenden?

Wenn nicht, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 auf Bundestagsdrucksache 16/1084 in Verbindung mit der Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 16/6486 wird verwiesen.

11. Bei wie vielen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt?
- Wie erfolgte die Bestellung?
  - Soweit kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, warum ist die Bestellung nicht erfolgt?
  - Wer ist Ansprechpartner in Datenschutzfragen für die Leistungsbeziehenden, soweit kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde?

Die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II hat einen Datenschutzbeauftragten sowie einen Vertreter des Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Bestellung erfolgte schriftlich und entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für die Kommunen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende fällt in die kommunale Zuständigkeit.



